

Allgemeinverfügung

der Stadt Oldenburg (Oldb) zum Schutz vor Neuinfektionen

mit dem Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt gemäß § 1a Abs. 3 der Nds. Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.05.2021 und § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 14 Abs. 6 NKomVG iVm § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende Allgemeinverfügung zur

Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner

1. Es wird festgestellt, dass im Bereich der Stadt Oldenburg ab dem 02.06.2021 wegen einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 35 nur noch die für diesen 7-Tage-Inzidenzwert vorgegebenen Schutzmaßnahmen gelten.
2. Die Allgemeinverfügung vom 22.05.2021 (Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner) wird zum Ablauf des 01.06.2021 aufgehoben.
3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung

In der Stadt Oldenburg lag am 31.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) die 7-Tage-Inzidenz bei nicht mehr als 35 Fällen je 100.000 Einwohner. Gemäß § 1a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist daher durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festzustellen, ab wann die für eine höhere 7-Tage-Inzidenz geltenden Schutzmaßnahmen nicht mehr gelten. Gemäß § 1a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung gelten die jeweiligen Schutzmaßnahmen ab dem 2. Werktag nach Ablauf des Fünftagesabschnittes nicht mehr, hier also ab dem 02.06.2021.

Im Bereich der Stadt Oldenburg gelten aufgrund der Feststellung einer Inzidenz von nicht mehr als 35 ab dem 02.06.2021 damit insbesondere die folgenden Bestimmungen der Nds. Corona-Verordnung: § 2 Abs. 1 Satz 4 (Kontaktbeschränkungen), § 6 Abs. 3 (Religiöse Veranstaltungen), § 6a Abs. 3, 4, 7 (Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen), § 6b Abs. 3 (Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser und Kinos), § 6c Abs. 2 (Stadtführungen und Führungen), § 7 Abs. 3 (Gedenkstätten), § 7a Abs. 3 (Zoos, Tierparks und botanische Gärten), § 7b Abs. 3 (Museen, Ausstellungen, Galerien etc.), § 7c Abs. 3 (Freizeitparks), § 7d Abs. 3 (Touristische Bus-, Schiffs- und Kutschfahrten), § 7f Abs. 3 (Schwimmbäder, Saunen, Thermen), § 7g Abs. 2 (Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen), § 8 Abs. 8 (Beherbergungen), § 9 Abs. 3 und 5 Satz 2 (Gastronomie, Diskotheken etc.), § 9a Abs. 3 (Einzelhandel), § 10 (Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte etc.), § 10b Abs. 2 (körpernahe Dienstleistungen), § 11 Abs. 4 Satz 6 (Kindertagespflege, Kinderbetreuung, Jugendfreizeiten), § 13 Abs. 1 (Schulen), § 14a Abs. 1 Satz 5 (Außerschulische Bildung), § 16 Abs. 3 (Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen) und § 16a Abs. 3 (Freizeit- und Amateursport unter freiem Himmel) Nds. Corona-Verordnung.

Die Verschärfungsregel des § 12 Abs.3 für Kindertagesstätten (Pflicht zum Tragen einer MNB) gilt nicht mehr.

Etwaige spätere inzidenzgeprägte Änderungen richten sich insbes. nach § 1a der Nds. Corona-Verordnung.

Die am 22.05.2021 erlassene Allgemeinverfügung (Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner) war in diesem Zusammenhang aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung gilt in Anwendung von § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich ist ihre sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Nds. Corona-Verordnung sieht nicht nur im Falle der Verschärfung der Infektionslage eine unverzügliche Reaktion der zuständigen Behörden hinsichtlich dann auszulösender Maßnahmen vor, sondern auch im Falle der Lockerung entsprechender Maßnahmen bei einer sich positiv entwickelnden Infektionslage (hier: bis 35 stehende 7-Tages-Inzidenz). Es soll damit gesichert werden,

dass durch eine Klage ein Eintritt der gesetzlich ermöglichten Lockerungsschritte nicht verzögert wird. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Oldenburg, den 31.05.2021
Der Oberbürgermeister